

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Dr. Ursula Karlowski, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Natura 2000**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Im Jahr 2008 meldete das Land Mecklenburg-Vorpommern an die Europäische Kommission neben Europäischen Vogelschutzgebieten lediglich Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Gebiete im marinen Bereich.

FFH-Gebiete für den terrestrischen Bereich wurden schwerpunktmäßig vor allem in den Jahren 2003 und 2004 übermittelt.

Mit Natura 2000 wird ein Netz von Schutzgebieten bezeichnet, das zum länderübergreifenden Schutz gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Anhand bestimmter Auswahlkriterien werden von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Kommission Gebiete vorgeschlagen. Diese legt nach einem Bewertungsverfahren und in Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten eine Liste mit Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung fest. Diese Natura-2000-Flächen umfassen sowohl Flächen nach der EU-Vogelschutzrichtlinie, als auch nach der FFH-Richtlinie. Im Jahr 2008 wurden der Europäischen Union sowohl Europäische Vogelschutzgebiete, als auch FFH-Gebiete gemeldet, die als Natura-2000-Flächen unter Schutz gestellt werden sollen.

Mit der Ausweisung der Natura 2000-Gebiete ist auch die Verpflichtung verbunden, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Arten bzw. Lebensraumtypen erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf Dauer sicherzustellen. Um dies zu gewährleisten, sehen sowohl die FFH-Richtlinie als auch die Vogelschutzrichtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Schritte und Maßnahmen zur Umsetzung beider Richtlinien an die Europäische Kommission berichten (Berichtspflicht nach Artikel 17 der FFH- bzw. Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie). Die FFH-Richtlinie verpflichtet zudem zur Durchführung eines allgemeinen Monitorings des Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse. Die Berichte nach Artikel 17 sollen daher auch die wichtigsten Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung enthalten.

1. Wie viele der gemeldeten Gebiete wurden mittlerweile rechtskräftig unter Schutz gestellt?

Die im Jahr 2008 an die Europäische Kommission gemeldeten 60 Europäischen Vogelschutzgebiete wurden mit der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 462) rechtskräftig unter Schutz gestellt. Analog zu den Europäischen Vogelschutzgebieten ist beabsichtigt, alle 235 gemeldeten FFH-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) durch eine entsprechende FFH-Landesverordnung rechtskräftig unter Schutz zu stellen. Für etliche dieser Gebiete ist bisher flächenmäßig eine anteilige oder vollständige Überführung in nationales Recht mittels Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietsverordnung erfolgt. Die betroffenen Gebiete sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Darüber hinaus unterliegen die nicht in der Anlage aufgeführten Naturschutzgebiete und Nationalparkflächen, die gleichzeitig Bestandteile von FFH-Gebieten darstellen, mit den darin enthaltenen Lebensraumtypen nach Anhang 1 und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie einem indirekten Schutz beziehungsweise einer indirekten Umsetzung über die jeweils geltende Schutzgebietsvorschrift.

**Folgende Naturschutzgebiet(NSG)-Verordnungen setzen mit einer Fläche von 23.987 Hektar (ha) die FFH-Gebietsmeldungen in 26 FFH-Gebiete um (rund 4 % der FFH-Gebietsfläche):**

<b>Naturschutzgebiet (NSG)</b>	<b>Größe der FFH-Teilfläche (ha)</b>	<b>Datum der Verordnung</b>	<b>Fundstelle (GVOBl.=Gesetz- und Verordnungsblatt)</b>	<b>FFH-Gebiet/Name-DE-Nr. (Größe des Gesamtgebietes)</b>
Müritzsteilufer bei Rechlin	278	9. Juli 1999	GVOBl. M-V S. 443	Müritz - DE 2542-302 (10.164 ha)
Upahler und Lenzener See	520	9. Juli 1999	GVOBl. M-V S. 448	Wald- und Gewässerlandschaft um Groß Upahl und Boitin - DE 2238-302 (3.493 ha)
Binnensalzwiese bei Sülten	12	19. Juli 1999	GVOBl. M-V S. 458	Binnensalzwiese bei Sülten - DE 2236-301 (12 ha)
Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung	214	5. Januar 2000	GVOBl. M-V S. 47	Küste Klützer Winkel und Uferzone Dassower See und Trave - DE 2031-301 (3.568 ha)
Quaßliner Moor	61	12. April 2000	GVOBl. M-V S. 202	Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders - DE 2638-305 (1.227 ha)
Trockenhänge bei Jülchendorf und Schönlager See	104	14. August 2000	GVOBl. M-V S. 376	Schönlager See, Jülchendorfer Holz und Wendorfer Buchen - DE 23336-301 (547 ha)
Krakower Obersee	1.189	21. November 2000	GVOBl. M-V S. 574	Nebeltal mit Zuflüssen, verbundenen Seen und angrenzenden Wäldern - DE 2239-301 (6.549 ha)
Uferzone Dassower See	154	21. August 2000	GVOBl. M-V S. 569	Küste Klützer Winkel und Uferzone Dassower See und Trave - DE 2031-301 (3.568 ha)
Insel Görnitz	141	15. Januar 2001	GVOBl. M-V S. 62	Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff - DE 2049-302 (53.256 ha)
Nonnenbachtal	47	20. März 2001	GVOBl. M-V S. 96	Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern - DE 2545-403 (6.554 ha)
Unteres Warnowland	1.163	8. August 2001	GVOBl. M-V S. 364	Warnowtal mit kleinen Zuflüssen - DE 2138-302 (6.479 ha)

<b>Naturschutzgebiet (NSG)</b>	<b>Größe der FFH-Teilfläche (ha)</b>	<b>Datum der Verordnung</b>	<b>Fundstelle (GVOBl.=Gesetz- und Verordnungsblatt)</b>	<b>FFH-Gebiet/Name-DE-Nr. (Größe des Gesamtgebietes)</b>
Nonnenhof	1.050	11. September 2002	GVOBl. M-V S. 674	Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern - DE 2545-403 (6.554 ha)
Santower See	251	7. Januar 2003	GVOBl. M-V S. 123	Santower See - DE 2133-301 (254 ha)
Neuendorfer Wiek und Insel Beuchel	550	23. März 2005	GVOBl. M-V S. 186	Nordrügensche Boddenlandschaft - DE 1446-302 (11.142 ha)
Boissower See und Südteil des Neuenkirchener Sees	50	27. Juni 2005	GVOBl. M-V S. 351	Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren - DE 2531-303 (1.853 ha)
Hütter Klosterteiche	58	1. November 2005	GVOBl. M-V S. 555	Hütter Wohld und Kleingewässerlandschaft westlich Hanstorf - DE 1937-301 (834 ha)
Radegasttal	225	2. Mai 2006	GVOBl. M-V S. 177	Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen - DE 2132-303 (1.448 ha)
Schaaalelauf	472	16. April 2007	GVOBl. M-V S. 154	Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren - DE 2531-303 (1.853 ha)
Nordwestufer Wittow und Kreptizer Heide	100	16. Mai 2006	GVOBl. M-V S. 252	Steilküste und Blockgründe Wittow - DE 1346-301 (1.850 ha)
Wüste und Glase	272	26. Mai 2008	GVOBl. M-V S. 154	Wald- und Kleingewässerlandschaft südlich von Teterow - DE 2241-302 (3.359 ha)
Peenemünder Haken, Struck und Ruden	6.200	10. Dezember 2008	GVOBl. M-V S. 516	Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom - DE 1747-301 (59.970 ha)
Peenemünder Haken, Struck und Ruden	1.460	10. Dezember 2008	GVOBl. M-V S. 516	Greifswalder Boddenschwelle und Teile der Pommerschen Bucht - DE 1749-302 (40.401 ha)
Peenetal von Salem bis Jarmen	5.524	9. Februar 2009	GVOBl. M-V S. 283	Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See - DE 2045-302 (11.112 ha) Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen - DE 1941-301 (17.554 ha) Tollensetal mit Zuflüssen - DE 2245-302 (6.894 ha)

Naturschutzgebiet (NSG)	Größe der FFH-Teilfläche (ha)	Datum der Verordnung	Fundstelle (GVOBL.=Gesetz- und Verordnungsblatt)	FFH-Gebiet/Name-DE-Nr. (Größe des Gesamtgebietes)
Insel Walfisch	84	30. März 2010	GVOBL. M-V S. 202	Wismarbucht - DE 1934-302 (23.828 ha)
Riedensee	100	7. Mai 2010	GVOBL. M-V S. 258	Riedensee - DE 1836-301 (100 ha)
Peenetal von Jarmen bis Anklam	3.158	20. Mai 2010	GVOBL. M-V S. 344	Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See - DE 2045-302 (11.112 ha)
Ostpeene	136	10. November 2011	GVOBL. M-V S. 1103	Ostpeene und Benz - DE 2342-301 (388 ha)
Plauer Stadtwald	353	20. Juni 2012	GVOBL. M-V S. 276	Plauer See und Umgebung - DE 2539-301 (5.137 ha)
Kalkflachmoor und Mergelgruben bei Degtow	61	6. Dezember 2012	GVOBL. M-V S. 564	Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen - DE 2132-303 (1.448 ha)

**Folgende Landschaftsschutzgebiete(LSG)-Verordnungen setzen mit einer Fläche von 9.768 ha die FFH-Ausweisung in 14 FFH-Gebiete um (rund 2 % der FFH-Fläche):**

LSG-Nr.	Landschaftsschutzgebiet (LSG)	LSG-Fläche [ha]	FFH-Nr.	FFH-Name	FFH-Fläche [ha]	FFH durch LSG umgesetzt [ha]	Anteil FFH durch LSG umgesetzt
L 14	Schilde- und Motelniederung	590	DE 2531-303	Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren	1.853	278	15 %
L 22a	Lewitz (Ludwigslust)	6.986	DE 2535-302	Wälder in der Lewitz	999	262	26 %
			DE 2635-304	Neustädter See	154	154	100 %
L 50b	Mittleres Warnowtal	9.117	DE 2236-301	Binnensalzwiesen bei Sülten	12	12	100 %
			DE 2236-302	Obere Seen und Wendfeld (bei Sternberg)	304	304	100 %
			DE 2138-302	Warnowtal mit kleinen Zuflüssen	6.479	1.140	18 %
			DE 2338-304	Mildenitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen	5.312	325	6 %

<b>LSG-Nr.</b>	<b>Landschaftsschutzgebiet (LSG)</b>	<b>LSG-Fläche [ha]</b>	<b>FFH-Nr.</b>	<b>FFH-Name</b>	<b>FFH-Fläche [ha]</b>	<b>FFH durch LSG umgesetzt [ha]</b>	<b>Anteil FFH durch LSG umgesetzt</b>
L 66f	Trebeltal (Nordvorpommern)	12.922	DE 1842-303	Tal der Blinden Trebel	526	297	56 %
			DE 1941-301	Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen	17.551	4.324	25 %
L 121	Palinger Heide und Halbinsel Teschow	3.200	DE 2130-302	Herrenburger Binnendüne und Duvenester Moor	155	20	13 %
			DE 2130-303	Moore in der Palinger Heide	272	271	100 %
L 140	Mittlere Sude	3.431	DE 2533-301	Sude mit Zuflüssen	2.519	2.009	80 %
L 145	Am Randow Bruch	4.200	DE 2451-302	Latzigsee bei Borken	122	119	98 %
L 147	Ludwigsluster-Grabower Heide	705	DE 2635-303	Ludwigsluster-Grabower Heide, Weißes Moor und Griemoor	253	253	100 %

Quelle: LSG-Tabelle, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommern, Referat 230

Hinweis: Die Flächen beziehungsweise Anteile der Schutzgebietskategorien können nicht addiert werden, da sich diese teilweise überschneiden.

2. Welche Maßnahmen zum Schutz der betreffenden Gebiete wurden bereits umgesetzt?

In Natura 2000-Gebieten wurden bereits eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt. Dazu gehören unter anderem:

- Etablierung von Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen,
- Maßnahmen zur Optimierung von Wasserständen,
- Maßnahmen zur Sanierung von Kleingewässern,
- Revitalisierungsmaßnahmen in und an Fließgewässern,
- Maßnahmen zur Verbesserung, Wiederinstandsetzung oder Neuanlage von Lebensraumelementen,
- Maßnahmen zur Optimierung und Anpassung von Landbewirtschaftungen,
- Maßnahmen zur Besucherlenkung und Besucherinformation und
- Etablierung des FFH-Monitoringprogramms.

3. Welche weiteren Maßnahmen sieht die Landesregierung vor, um die naturschutzfachlichen Ziele in ausgewiesenen Natura-2000-Flächen zu erreichen?

Neben den bereits umgesetzten Maßnahmen ist unter anderem Folgendes beabsichtigt:

- die Umsetzung der Ergebnisse aus der Natura 2000-Managementplanung,
- die Fortführung der Managementplanung Natura 2000,
- die Erarbeitung bedarfsorientierter Hinweise zur Umsetzung von Natura 2000,
- eine verstärkte Nutzung europäischer Fördermittel zur Umsetzung von Natura 2000 durch entsprechende Berücksichtigung bei der Schwerpunktsetzung in der kommenden EU-Förderperiode,
- eine möglichst weitgehende Nutzung von Synergieeffekten (zum Beispiel Wasserrahmenrichtlinien),
- Erarbeitung und Einführung einer FFH-Landesverordnung.

4. Sind die Natura-2000-Gebiete für Anwohner, Eigentümer, Nutzer, Erholungssuchende und Urlauber vor Ort erkennbar (Ausschilderung, Info-Tafel oder dergleichen)?  
Wenn nicht, warum nicht?

Eine flächendeckende Kennzeichnung aller Natura 2000-Gebiete erfolgt auch im Hinblick auf den damit verbundenen personellen und finanziellen Aufwand nicht. Stattdessen wurden in ausgewählten Natura 2000-Gebieten gezielt Informationstafeln, Informationsstände oder Beobachtungsmöglichkeiten (Kanzeln, Türme) sowie Lehr- und Wanderpfade errichtet. Es ist vorgesehen, dies auf weitere öffentlichkeitswirksame Standorte auszudehnen, sofern sich dadurch keine erheblichen negativen Auswirkungen für das unter Schutz gestellte Gebiet ergeben.

5. Welche Nutzungsbeschränkungen gibt es innerhalb von Natura-2000-Gebieten?

In Natura 2000-Gebieten sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustands der maßgeblichen Bestandteile der Gebiete führen können.

6. Ist für das Aufstellen und Betreiben von Vergrämungsanlagen für Vögel innerhalb von Natura-2000-Gebieten, insbesondere den EU-Vogelschutzgebieten, eine Genehmigung erforderlich?
  - a) Wenn ja, welche?
  - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Genehmigungen von Vergrämungsmaßnahmen können zum einen flächendeckend nach Artenschutzrecht [§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)] erforderlich sein oder aufgrund diesbezüglich relevanter Rechtsvorschriften in den betroffenen Schutzgebieten (zum Beispiel Vogelschutzgebietslandesverordnung, Naturschutzgebietsverordnung).

Darüber hinaus können Vergrämungsmaßnahmen als Projekt im Sinne § 34 Absatz 6 BNatSchG anzeigepflichtig sein. Für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten und in Europäischen Vogelschutzgebieten wirtschaften, gelten Vergrämungsmaßnahmen zur absichtlichen Vertreibung rastender Vögel als anzuzeigende Projekte, soweit in der Vogelschutzgebietslandesverordnung für das Vogelschutzgebiet der Erhalt störungsarmer landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat als maßgebliches Erhaltungsziel formuliert ist.

Im Übrigen ist eine Genehmigung von Vergrämungsmaßnahmen nach naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht erforderlich.

7. Gibt es Entschädigungsleistungen für Fraßschäden, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in EU-Vogelschutzgebieten durch rastende Vögel entstehen können?
- a) Wenn ja, wer stellt den Schaden fest und wie wird die Entschädigung geregelt?
  - b) Wenn nicht, warum nicht und wie soll der Schutzzweck in diesem Fall erreicht werden?

Die Fragen 7, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Minderung der wirtschaftlichen Belastung infolge von Beeinträchtigungen die durch besonders geschützte beziehungsweise wandernde Großvogelarten verursacht werden“ (ErAusRL vom 08.10.1996, zuletzt geändert mit Richtlinie vom 10.06.2002) können entsprechende Zuwendungen unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Schäden werden nach Antrag der Betroffenen durch die Bewilligungsbehörde [Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) oder Großschutzgebietsverwaltung] geprüft. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Höhe der Zuwendung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

8. Gibt es seitens der Naturschutzbehörden in Mecklenburg-Vorpommern eine fachliche Kontrolle zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Natura-2000-Gebieten?
- a) Wenn ja, wie ist diese geregelt und sieht die Landesregierung hier Nachbesserungsbedarf?
  - b) Wenn nicht, warum nicht und wie stellt sich die Landesregierung vor, die gesteckten naturschutzfachlichen Ziele zu erreichen?

Die Fragen 8, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Ja, die Kontrolle zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen in Natura 2000-Gebieten obliegt den Naturschutzbehörden des Landes im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Aufgrund der mit dem Aufgabenzuordnungsgesetz zum 1. Juli 2012 vorgenommenen Neuregelung von Zuständigkeiten im Bereich des Naturschutzes lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen über einen möglichen Änderungsbedarf treffen.

9. Wo wird das Ergebnis des Monitoringprogramms für Natura-2000-Flächen in Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht und wer führt das Monitoring durch?

Zuständig für das Monitoring „Natura 2000“ und dessen Gesamtkoordination ist das LUNG. Das LUNG beauftragt fachlich geeignete Dritte (zum Beispiel Ingenieurbüros, wissenschaftliche Sachverständige, Fachgruppen) mit der Durchführung der erforderlichen Arbeiten. Einen Überblick über wesentliche Ergebnisse und den Stand des Monitoringprogramms für Natura 2000-Flächen bietet die Publikation ILN Greifswald & LUNG MV [Hrsg.] (2012): „Natur und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ Heft 41. Darüber hinaus ist geplant, den im Jahr 2013 fälligen Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie nach Abschluss auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) zu veröffentlichen.

10. Wann und wie oft werden Erfassungen durchgeführt?

Die Erfassungen für das Monitoring nach Artikel 1 der FFH-Richtlinie erfolgen auf der Grundlage eines Bund-Länder-Stichprobenkonzeptes. Für die Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie erfolgt die Erfassung und Bewertung der festgelegten Stichproben einmal im sechsjährigen Berichtszeitraum. Für die Arten der Anhänge II und IV sind Erfassungsturnus und Erfassungszeiträume artspezifisch festgelegt. Die Gesamtübersicht für das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie die unterschiedlichen Bewertungsschemata können unter folgender Internetadresse abgerufen werden: [http://www.bfn.de/0315\\_ffh\\_richtlinie.html](http://www.bfn.de/0315_ffh_richtlinie.html).